

André Marc Stephany

79650 Schopfheim

Eigenleistungen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass die Praxisgebühr von Schülern, werdenden Müttern und chronisch Kranken nicht mehr gezahlt werden muss.

Die Eingabe ist als öffentliche Petition angenommen worden und wurde im Zeitpunkt des Abschlusstermins der Mitzeichnung von 332 Mitzeichnern unterstützt. Dem Petitionsausschuss liegen 19 Diskussionsbeiträge zu der Petition vor.

Der Petent fordert eine Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) im Hinblick auf die dort festgeschriebene Praxisgebühr in Höhe von 10 € pro Quartal. Für Schüler, werdende Mütter und chronisch Kranke sollte nach Auffassung des Petenten eine Sonderregelung in das Gesetz aufgenommen werden, nach welcher die genannten Personengruppen von der Praxisgebühr befreit werden. Zur Begründung seines Begehrens trägt der Petent vor, dass es nicht verantwortbar sei, Schülern eine Praxisgebühr aufzuerlegen. Diese verdienen kein Geld und würden deshalb aufgrund ihrer finanziellen Situation von Arztbesuchen Abstand nehmen. Werdende Mütter bedürften nach Auffassung des Petenten eines besonderen Schutzes und müssten deshalb ohne zu-

sätzlichen finanziellen Aufwand jederzeit berechtigt sein, einen Arzt aufzusuchen. Die Praxisgebühr könne auch im Falle werdender Mütter dazu führen, dass diese von einem Arztbesuch Abstand nehmen. Dies könne aber im Hinblick auf die Schwangerschaft schwerwiegende Folgen haben. Im Falle chronisch kranker Menschen sei zu bedenken, dass diese ohnehin einer erhöhten Kostenbelastung ausgesetzt seien, da sie regelmäßig auf Medikamente, Sonderbehandlungen oder Kuren angewiesen seien. Es sei deshalb nicht angebracht, in diesen Fällen auch noch eine Praxisgebühr zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Petition wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingeholt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wie folgt dar:

Die Praxisgebühr wurde ab dem 1. Januar 2004 mit dem GMG eingeführt. § 28 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sieht nunmehr vor, dass Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, je Kalendervierteljahr für jede erste Inanspruchnahme eines an der ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers, die nicht auf Überweisung aus demselben Kalendervierteljahr erfolgt, grundsätzlich 10 € zahlen müssen. Eine Ausnahme hiervon gilt in den Fällen, in denen der Versicherte einen Arzt aufsucht, um Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen (vgl. § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB V). Hierbei erfolgen – entsprechend dem Anliegen des Petenten – auch Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft zuzahlungsfrei.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung der Praxisgebühr besteht für Schüler erst mit Volljährigkeit und damit ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Gesetzgeber hat hierbei nicht zwischen Jugendlichen mit und ohne Einkommen unterschieden, sondern die Pflicht zur Zuzahlung an die Volljährigkeit geknüpft. Einzelpersonen und Familien werden durch die so genannte Belastungsgrenze vor finanzieller Überforderung geschützt. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) haben pro Kalenderjahr höchstens Zuzahlungen bis zu ihrer individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Die Belastungsgrenze beträgt grundsätzlich 2% der jährlichen

Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Dabei wird vom jeweiligen Familieneinkommen ausgegangen, wobei für berücksichtigungsfähige Angehörige bestimmte Freibeträge in Abzug gebracht werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass volljährige Kinder ohne eigenes Einkommen grundsätzlich beitragsfrei familienversichert sind, sodass diese Kinder bereits finanziell begünstigt werden. Die beitragsfreie Einbeziehung von Angehörigen in die GKV stellt ein wesentliches Element des sozialen Ausgleichs dar, der die "soziale" Krankenversicherung prägt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Beitragsfreiheit einzelner Versicherter immer durch die Beiträge der übrigen Versicherten mit finanziert werden muss. Der finanziellen Belastbarkeit der Beitragszahler in der GKV sind finanzielle Grenzen gesetzt. Der Petitionsausschuss vermag eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht für volljährige Kinder ohne Rücksicht auf das Haushaltseinkommen der Familie vor diesem Hintergrund nicht zu unterstützen.

Auch im Hinblick auf die vom Petenten geforderte Sonderregelung für chronisch Kranke kann der Petitionsausschuss ein Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Denn eine Sonderregelung für chronisch kranke Menschen existiert bereits. Diese Sonderregelung erlaubt es, dass die – bereits oben angesprochene – Belastungsgrenze für chronisch Kranke, die in der GKV versichert sind und sich wegen ihrer Krankheit in dauerhafter Behandlung befinden, auf maximal 1% ihrer jährlichen Bruttoeinnahmen gesenkt wird. Den besonderen Belangen dieses Personenkreises wurde mithin bereits Rechnung getragen. Welche Personen als schwerwiegend chronisch krank im Sinne des Gesetzes gelten, regelt dabei der Gemeinsame Bundesausschuss, ein Gremium der Selbstverwaltung mit Vertretern der Ärzteschaft und Krankenkassen, in entsprechenden Richtlinien.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.